

The Chair
Committee on Petitions

Brüssel, *KV/jf[IPOL-COM-PETI D(2021)22821]* 

D 307027 03.11.2021

Herrn
Auch Engel brauchen Schutzengel e.V.
Rachelstraße 36
94163 Saldenburg
GERMANY

Betrifft: Petition Nr. 0538/2021 (Nummer bitte bei jedem Schriftverkehr angeben.)

Sehr geehrter Herr Mocanu Gollent,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Petitionsausschuss Ihre Petition geprüft und für zulässig erklärt hat, da Ihr Anliegen in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fällt.

Die Abgeordneten möchten Sie darüber informieren, dass die Europäische Union keine allgemeine Zuständigkeit für Familiensachen besitzt und dass das materielle Familienrecht in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Zur weiteren Information finden Sie in der Anlage die Antwort der Kommission vom 28. September 2020 auf die Petition Nr. 0090/2020.

Der Petitionsausschuss hat im Jahr 2018 parlamentarische Anfragen zur Rolle des deutschen Jugendamts bei grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten an den Rat der Europäischen Union und an die Europäische Kommission gerichtet. Sie finden die Anfragen unter den Links <a href="https://bit.ly/3vSxipf">https://bit.ly/3vSxipf</a> und <a href="https://bit.ly/3GFbHG2">https://bit.ly/3vSxipf</a> und <a href="https://bit.ly/3GFbHG2">https://bit.ly/3vSxipf</a> und <a href="https://bit.ly/3GFbHG2">https://bit.ly/314ITr7</a> finden Sie eine Aufzeichnung der Plenardebatte vom 15. November 2018 zum gleichen Thema (15.00 bis 15.35 Uhr).

Am 29. November 2018 hat das Plenum eine entsprechende Resolution verabschiedet, deren Text Sie hier einsehen können: <a href="https://bit.ly/3Es0pmj">https://bit.ly/3Es0pmj</a> In der Resolution nimmt das Europäische Parlament mit Besorgnis alle Fälle angeblicher Diskriminierung nichtdeutscher Elternteile durch das Jugendamt zur Kenntnis und erinnert daran, wie wichtig es ist, nichtdeutsche Elternteile von Anfang an und in jeder Phase eines Verfahrens betreffend Kinder unverzüglich vollständig und klar über das Verfahren und seine möglichen Folgen zu informieren, und zwar in einer Sprache, die die betreffenden Eltern vollständig verstehen. Das Europäische Parlament fordert die Mitgliedstaaten auf, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Unterstützung, Hilfe, Beratung und Information ihrer Staatsangehörigen zu ergreifen, wenn sie diskriminierende oder nachteilige Gerichts- und Verwaltungsverfahren anprangern, die von den deutschen Behörden in grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten, an denen Kinder beteiligt sind, gegen sie eingeleitet wurden.

Die Abgeordneten möchten Sie weiter darüber informieren, dass der Petitionsausschuss eine

Delegationsreise nach Deutschland plant, in deren Rahmen Gespräche mit Vertretern von Jugendämtern und anderer Behörden geführt werden sollen.

In Anbetracht des Themas wurde Ihre Petition außerdem an den Koordinator des Europäischen Parlaments für Kinderrechte weitergeleitet.

Über alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit Ihrer Petition werde ich Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende des Petitionsausschusses

Anlage: Antwort der Kommission zu Petition 0090/2020

## **Europäisches Parlament**

2019-2024



#### Petitionsausschuss

28.9.2020

# MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0090/2020, eingereicht von B. K., deutscher Staatsangehörigkeit,

zur mutmaßlichen Verletzung der Grund- und Menschenrechte durch die

deutschen Jugendämter

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petentin zufolge würden sämtliche Grund- und Menschenrechte durch die Jugendämter verletzt. Die Gerichte würden manipuliert und durch falsche Behauptungen getäuscht und die Jugendämter brächen alle Gesetze, um ihre Ziele zu erreichen, nämlich Kinder in Heimen oder Pflegefamilien unterzubringen; das Kindeswohl werde dabei vollkommen außer Acht gelassen. Die Petentin ersucht das Europäische Parlament um Maßnahmen, mithilfe derer dem Leid von Kindern, der Diskriminierung von Eltern und der Manipulierung von Gerichten ein Ende gesetzt werden kann.

#### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 22. Juni 2020. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 227 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

#### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 28. September 2020

Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist die EU nicht befugt, in Angelegenheiten tätig zu werden, die nicht vom Unionsrecht abgedeckt werden.

Es ist Sache der betreffenden Mitgliedstaaten, die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zum Schutz der Rechte des Kindes und der Grundrechte der Eltern, die sich aus internationalen Übereinkommen und nationalen Rechtsvorschriften ergeben, sicherzustellen. Gemäß diesen

Land Control of the State of

Übereinkommen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig ist.

Entscheidungen der zuständigen nationalen Behörden betreffend die elterliche Verantwortung und das Sorgerecht, sind, wenn es keinen grenzüberschreitenden Bezug gibt, nicht Sache des Unionsrechts. Die EU-Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ("Brüssel-IIa-Verordnung")<sup>1</sup>, sind auf gemeinsame Vorschriften für die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von bereits ergangenen Urteilen in einem anderen Mitgliedstaat sowie auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in bestimmten Situationen beschränkt, die für den vorliegenden Fall nicht von Bedeutung sind.

### **Fazit**

Aus den oben genannten Gründen kann die Kommission die in der Petition angesprochenen Punkte nicht weiterverfolgen.

Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist die EU nicht befugt, in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABI. L 338 vom 23.12.2003, S. 1) (sogenannte Brüssel-IIa-Verordnung).